



## STADTGEMEINDE GFÖHL GEMEINDERAT

Bearbeiter: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl:A-2018-1154-00545

Gföhl, am 17.09.2018

# Sitzungsprotokoll der 25. Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Montag, den 17. September 2018, um 20.00 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 12.09.2018 persönlich an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail am 11.09.2018 an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Robert Kröpfl, GR Karl Fuchs, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Matthias Brenner, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer und GR Benjamin Veigel bzw. an GR Siegfried König am 11.09.2018 per RSb.

### Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Matthias Brenner	SPÖ
GR Karl Fuchs	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
GR Karin Winkler	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Benjamin Veigel	GRÜNE
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Siegfried König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

### Entschuldigt abwesend sind:

GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP

### Nicht entschuldigt abwesend sind:

---

**Vorsitzende:** Bgm. Ludmilla Etzenberger

**Schriftführer:** StADir. Erich Hagmann

**Die Sitzung ist öffentlich.**

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR OStR Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Manfred Kolar	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

## Tagesordnung:

1.	A-2018-1154-00386	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 12.06.2018, gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.	JF Nr.
----	-------------------	---	--------

**Stadtrat am 04.09.2018:**

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

**Gemeinderat am 17.09.2018:**

A-2018-1154-00386

Protokollprüfer der 24. Sitzung vom 12.06.2018 waren:

ÖVP:	StR OStR Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Manfred Kolar	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 12.06.2018 keine schriftlichen Einwände vorliegen. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2.	A-2017-1154-00305	Bericht des Prüfungsausschusses über die unvermutete Gebarungsprüfung vom 10. Juli 2018, Beschlussfassung
----	-------------------	---

**Stadtrat am 04.09.2018:**

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 10.07.2018 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

**Gemeinderat am 17.09.2018:**

Der Bürgermeister erteilt dem Stellvertreter der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR DI Stefan Tiefenbacher, das Wort. Der Vorsitzende-Stv. bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 10.07.2018 zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 04.09.2018 werden vom StADir. Erich Hagmann verlesen.

Antrag des Stellvertreters der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR DI Stefan Tiefenbacher: Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die unvermutete Gebarungsprüfung vom 10.07.2018.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>3.</b>	A-2018-1154-00525	Ortsvorsteher für die Katastralgemeinde Gföhleramt, Bestellung gemäß § 40 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F.,	134 011
-----------	-------------------	---	---------

Gemäß § 40 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i. dzt. F., kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters für jeden Ortsteil einen Ortsvorsteher auf Dauer der Funktionsperiode des Gemeindevorstandes bestellen. Es können nur Gemeindeglieder bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und ihren Hauptwohnsitz im Ortsteil haben.

**Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Befürwortung diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 17.09.2018:**

Antrag des Bürgermeisters:

Für die nachstehend angeführte Katastralgemeinde wird folgender Ortsvorsteher ab 1. Oktober 2018 bestellt:

Katastralgemeinde/Ortsteile:  
Gföhleramt

Ortsvorsteher:  
Tiefenbacher Anton, geb. 30.09.1965, 3542 Gföhleramt 75

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>4.</b>	A-2017-1154-00439	NÖ Kinderbetreuung, Nutzungsvereinbarung ab September 2018, Beschlussfassung	133 001
-----------	-------------------	--	---------

Die Nutzungsvereinbarung für 2017/2018 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2017 genehmigt.

**Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des nachstehenden Vertrages.

# NUTZUNGSVERTRAG & VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Gföhl  
Hauptplatz 3  
3542 Gföhl

im Folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits und

dem **Verein NÖ-Kinderbetreuung**,  
Kl. Siegharts 3  
3633 Schönbach

andererseits für den Standort: 3542 Gföhl, Kindergartengasse 2  
wie folgt:

## Präambel

Der Verein NÖ-Kinderbetreuung, im Folgenden kurz Träger genannt, soll über Auftrag der Gemeinde in von dieser errichteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als Rechtsträger einer Tagesbetreuungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065 betreiben.

Tagesbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen *Minderjährige* bis zum vollendeten 16. Lebensjahr regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages betreut und erzogen werden, sofern es sich nicht um Kindergärten, Schulen, Schülerheime oder Horte handelt. Die Tagesbetreuung hat die Familienerziehung der *Minderjährigen* zu unterstützen und ergänzend zu fördern.

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die wechselseitigen Verpflichtungen von Gemeinde und Träger im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Tagesbetreuungseinrichtung.

## I. Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde ist verpflichtet

- a) dem Träger geeignete Räume für die Betreuung von 15 Kindern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei die Räumlichkeiten den Vorgaben der NÖ TAGESBETREUUNGS-VERORDNUNG, LGBl. 5065/2-3, entsprechen müssen;
- b) sämtliche Betriebskosten der Tagesbetreuungseinrichtung einschließlich der Kosten eines stabilen Internetanschlusses zu tragen;
- c) für die erforderliche tägliche, gründliche Reinigung der Tagesbetreuungseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten zu sorgen;
- d) in der Gemeindezeitung zumindest zweimal jährlich mit einem Artikel über zumindest eine halbe Seite über die Tagesbetreuungseinrichtung zu berichten;
- e) Für Reparaturen und kleine handwerkliche Tätigkeiten (Montage von Bildern, Aufbau von Kleinmöbel,...) stellt die Gemeinde geeignetes Personal (Gemeinde Mitarbeiter) zur Verfügung.
- f) für eine durchgehende Beschilderung zur Tagesbetreuungseinrichtung zu sorgen.
- g) Die unter Punkt III vereinbarten Zahlungen fristgerecht zu überweisen.

## II. Aufgaben des Trägers

(1) Der Träger ist verpflichtet

- a) das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit für die betreffende Tagesbetreuungseinrichtung zu übernehmen;
- b) die Organisation und den laufenden Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung sicherzustellen;
- c) das An- und Abmeldeverfahren für die in der Tagesbetreuungseinrichtung betreuten Kinder durchzuführen;
- d) die Abrechnung und das Inkasso der Elternbeiträge vorzunehmen;
- e) zu gewährleisten, dass entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal in ausreichender Zahl, welches vom Träger anzustellen und zu besolden ist, so lange zur Verfügung steht, als Kinder zu betreuen sind;
- f) das Angebot während der in Punkt III vereinbarten Öffnungszeiten sicherzustellen.
- g) Eine Betreuung von Kindern findet jedoch nur dann statt, wenn Anmeldungen in genügender Anzahl erfolgt sind. Hierzu wird festgehalten, dass ab einer Anmeldung von vier Kindern gleichzeitig eine Verpflichtung des Trägers zur Betreuung besteht. Bei einer geringeren Anzahl von Anmeldungen steht es dem Träger jedoch frei, dennoch eine Betreuung durchzuführen.
- h) Der Träger ist jedenfalls verpflichtet sämtliche Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065, und der NÖ TAGESBETREUUNGSVERORDNUNG, LGBl. 5065/2, in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und die Einhaltung dieser Bestimmung beim Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung sicherzustellen.

## III. Modalitäten

### Dauer der Gültigkeit

Die gegenständliche Vereinbarung ist gültig:

Ab: 1. September 2018,

bis zur Kündigung durch einen der Vertragspartner. Die Kündigung muss schriftlich 3 Monate im Vorhinein erfolgen.

Eine Veränderung der Öffnungszeiten sowie der damit verbundenen Gemeindesubvention ist im beidseitigen Einverständnis alle 6 Monate, zu Semesterbeginn, möglich und ist 3 Monate vor Inkrafttreten schriftlich festzuhalten.

### Öffnungszeiten

Pro Woche werden 45 Stunden angeboten. Die tatsächlichen Öffnungszeiten orientieren sich am Bedarf der Eltern, in Absprache mit der Gemeinde.

### Kostenbeiträge der Gemeinde

Für die in Punkt II und III genannten Leistungen erhält der Verein NÖ-Kinderbetreuung von den Gemeinden eine Subvention in der Höhe von **halbjährlich** (September und Februar):

€ 7.000,--

Dieser Kostenbeitrag wird auf das Konto des Vereins NÖ-Kinderbetreuung angewiesen.

Kontoinhaber: NÖ-Kinderbetreuung  
IBAN: AT73 3299 0000 0300 5766  
BIC: RLNWATWWZWE

Falls der Verein NÖ-Kinderbetreuung außerordentliche Aufwände zu verbuchen hat, werden diese zu gleichen Teilen von den Standortgemeinden getragen. Sollte es zu einer negativen Abweichung bei den kalkulierten Elternbeiträgen kommen, werden diese von der Gemeinde ausgeglichen. Die Abrechnung erfolgt im September 2019.

#### IV.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Insbesondere würde ein Abgehen von dieser Vertragsbestimmung selbst der Schriftform bedürfen.

#### V.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen gehen jeweils auf Rechtsnachfolger über.

#### VI.

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Vertragsteile ohne Ansehung des Streitwertes den Gerichtsstand des Bezirksgerichtes.

#### VII.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon für jeden Vertragsteil eine Ausfertigung bestimmt ist.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Gemeinderat am 17.09.2018:**

Abänderungsantrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:  
Genehmigung des geänderten und ergänzten Vertrages.

## NUTZUNGSVERTRAG & VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Gföhl  
Hauptplatz 3  
3542 Gföhl

im Folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits und

dem **Verein NÖ-Kinderbetreuung**,  
Kl. Siegharts 3  
3633 Schönbach

andererseits für den Standort 3542 Gföhl, Kindergartengasse 2

wie folgt:

#### Präambel

Der Verein NÖ-Kinderbetreuung, im Folgenden kurz Träger genannt, soll über Auftrag der Gemeinde in von dieser errichteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als Rechtsträger eine Tagesbetreuungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065 betreiben.

Tagesbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen *Minderjährige* bis zum vollendeten 16. Lebensjahr regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages betreut und erzogen werden, sofern es sich nicht um Kindergärten, Schulen, Schülerheime oder Horte handelt. Die Tagesbetreuung hat die Familienerziehung der *Minderjährigen* zu unterstützen und ergänzend zu fördern.

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die wechselseitigen Verpflichtungen von Gemeinde und Träger im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Tagesbetreuungseinrichtung.

## I. Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde ist verpflichtet

- a) dem Träger geeignete Räume für die Betreuung von 15 Kindern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei die Räumlichkeiten den Vorgaben der NÖ TAGESBETREUUNGSVERORDNUNG, LGBl. 5065/2-3, entsprechen müssen;
- b) sämtliche Betriebskosten der Tagesbetreuungseinrichtung einschließlich der Kosten eines stabilen Internetanschlusses zu tragen;
- c) für die erforderliche tägliche, gründliche Reinigung der Tagesbetreuungseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten zu sorgen;
- d) in der Gemeindezeitung zumindest zweimal jährlich mit einem Artikel über zumindest eine halbe Seite über die Tagesbetreuungseinrichtung zu berichten;
- e) Für Reparaturen und kleine handwerkliche Tätigkeiten (Montage von Bildern, Aufbau von Kleinmöbel,...) stellt die Gemeinde geeignetes Personal (Gemeinde Mitarbeiter) zur Verfügung.
- f) für eine durchgehende Beschilderung zur Tagesbetreuungseinrichtung zu sorgen.
- g) Die unter Punkt III vereinbarten Zahlungen fristgerecht zu überweisen.

## II. Aufgaben des Trägers

(1) Der Träger ist verpflichtet

- a) das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit für die betreffende Tagesbetreuungseinrichtung zu übernehmen;
- b) die Organisation und den laufenden Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung sicherzustellen;
- c) das An- und Abmeldeverfahren für die in der Tagesbetreuungseinrichtung betreuten Kinder durchzuführen;
- d) die Abrechnung und das Inkasso der Elternbeiträge vorzunehmen;
- e) zu gewährleisten, dass entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal in ausreichender Zahl, welches vom Träger anzustellen und zu besolden ist, so lange zur Verfügung steht, als Kinder zu betreuen sind;
- f) das Angebot während der in Punkt III vereinbarten Öffnungszeiten sicherzustellen.
- g) Eine Betreuung von Kindern findet jedoch nur dann statt, wenn Anmeldungen in genügender Anzahl erfolgt sind. Hierzu wird festgehalten, dass ab einer Anmeldung von vier Kinder gleichzeitig eine Verpflichtung des Trägers zur Betreuung besteht. Bei einer geringeren Anzahl von Anmeldungen steht es dem Träger jedoch frei, dennoch eine Betreuung durchzuführen.
- h) Der Träger ist jedenfalls verpflichtet sämtliche Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065, und der NÖ TAGESBETREUUNGSVERORDNUNG,

LGBI. 5065/2, in der jeweils gültigen Fassung zur berücksichtigen und die Einhaltung dieser Bestimmung beim Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung sicherzustellen.

### **III. Modalitäten Dauer der Gültigkeit**

Die gegenständliche Vereinbarung gilt für ein Jahr. Wird die Vereinbarung nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Gültig ab 01. September 2018.

Die Kündigung muss schriftlich 3 Monate im Vorhinein erfolgen.

Eine Veränderung der Öffnungszeiten sowie der damit verbundene Kostenbeitrag der Gemeinde ist im beidseitigen Einverständnis alle 6 Monate, zu Semesterbeginn, möglich und ist 3 Monate vor Inkrafttreten schriftlich festzuhalten.

### **Öffnungszeiten**

Pro Woche werden 45 Stunden angeboten. Die tatsächlichen Öffnungszeiten orientieren sich am Bedarf der Eltern, in Absprache mit der Gemeinde.

### **Kostenbeiträge der Gemeinde**

Für die in Punkt II und III genannten Leistungen erhält der Verein NÖ-Kinderbetreuung von den Gemeinden einen Kostenbeitrag in der Höhe von halbjährlich (September und Februar):

**€ 7.000,-**

Dieser Kostenbeitrag wird auf das Konto des Vereins NÖ-Kinderbetreuung angewiesen.

Kontoinhaber: NÖ-Kinderbetreuung

IBAN: AT73 3299 0000 0300 5766

BIC: RLNWATWWZWE

Außerordentliche Aufwendungen sind den Gemeinden nach deren Bekanntwerden unverzüglich anzuzeigen. Deren Ursachen sind schriftlich zu Begründen und zu dokumentieren und die Unterlagen hierfür sind der Gemeinde unverzüglich vorzulegen. Falls der Verein NÖ-Kinderbetreuung außerordentliche Aufwände zu verbuchen hat, werden diese zu gleichen Teilen von den Standortgemeinden getragen. Sollte es zu einer negativen Abweichung bei den kalkulierten Elternbeiträgen kommen, werden diese von der Gemeinde ausgeglichen. Die Abrechnung ist bis spätestens September des Folgejahres inklusive eines Tätigkeitsberichtes, Kassen- und Finanzberichtes dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Verein NÖ Kinderbetreuung erbringt ausschließlich Leistungen für die Gemeinde. Es werden keine Gewinne ausgeschüttet bzw. können keine Gewinne erwirtschaftet werden.

### **IV.**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Insbesondere würde ein Abgehen von den Vertragsbestimmungen selbst der Schriftform bedürfen.

### **V.**

Die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen gehen jeweils auf Rechtsnachfolger über.

### **VI.**

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Vertragsteile ohne Ansehung des Streitwertes den Gerichtsstand des Bezirksgerichtes.

### **VII.**

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon für jeden Vertragsteil eine Ausfertigung bestimmt ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>5.</b>	A-2017-1154-00045	Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 3, Klaf Christian, 3542 Gföhl, Rudwingasse 4/3, Beschlussfassung
-----------	-------------------	---

134 005

Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 3, Klaf Christian, 3542 Gföhl, Rudwingasse 4/3;

**Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:  
Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

**MIETVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Christian Klafl, geb. am 03.03.1993 in Obergrafendorf, Elektroinstallationstechniker, andererseits wie folgt:

**ERSTENS**

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

**ZWEITENS**

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Christian Klafl, Rudwingasse 4/3, 3542 Gföhl (im folgenden kurz Mieter genannt) und diese/dieser mietet von der Erstgenannten die Startwohnung Nummer 3, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad + WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 38,43 m<sup>2</sup>.

**DRITTENS**

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.09.2018. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.08.2021.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

**VIERTENS**

Monatsmiete - Basissumme € 258,82

Abschlag wegen Befristung - 25 % € -64,70

<b>Vereinbarter Mietzins</b>	<b>€ 194,12</b>	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	-----------------------------

<b>Betriebskosten Vorauszahlung</b>	<b>€ 75,00</b>	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	-----------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Mai 2017 errechnete Indexzahl (113,9). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

#### FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

#### SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

#### SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

#### ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

#### NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

#### ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

#### ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 870,00 (in Worten: Euro achthundertsiebzig).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

#### ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

## DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### Gemeinderat am 17.09.2018:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	A-2018-1154-00151	Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 8, Brandstetter Tamara, 4392 Dorfstetten, Forstamt 135, Beschlussfassung	134 006
----	-------------------	---	---------

Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 8, Brandstetter Tamara, 4392 Dorfstetten, Forstamt 135;

### Stadtrat am 04.09.2018:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

## MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Tamara Brandstetter, Forstamt 135, 4392 Dorfstetten, geb. am 02.06.1999 in Scheibbs, andererseits wie folgt:

### ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

### ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Tamara Brandstetter, Forstamt 135, 4392 Dorfstetten (im folgenden kurz Mieter genannt) und diese/dieser mietet von der Erstgenannten die Startwohnung Nummer 8, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad + WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 38,43 m<sup>2</sup>.

### DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.09.2018. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.08.2021.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen

Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

#### VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 258,82  
Abschlag wegen Befristung - 25 % € -64,70

<b>Vereinbarter Mietzins</b>	<b>€ 194,12</b>	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	-----------------------------

<b>Betriebskosten Vorauszahlung</b>	<b>€ 75,00</b>	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	-----------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Mai 2017 errechnete Indexzahl (113,9). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

#### FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

#### SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

#### SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

#### ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

#### NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

#### ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

## ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 865,59 (in Worten: Euro achthundertfünfundsechzigkommanehundfünzig).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

## ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

## DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### Gemeinderat am 17.09.2018:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	A-2017-1154-00437	Immobilien Seniorenwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 6, Dellert Arno, 2000 Stockerau, Bahnhofplatz 12/1/11, Beschlussfassung	134 007
----	-------------------	---	---------

Immobilien Seniorenwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 6, Dellert Arno, 2000 Stockerau, Bahnhofplatz 12/1/11;

### Stadtrat am 04.09.2018:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

## MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Arno Dellert, Bahnhofplatz 12/1/11, 2000 Stockerau, geb. am 03.01.1966 in Wien, Angestellter, Firma Dubsy Friedrich Karl, Gföhl, andererseits wie folgt:

## ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich ein Seniorenwohnhaus mit 16 Seniorenwohnungen (Grundstücksadresse: 3542 Gföhl, Missongasse 10).

## ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Arno Dellert, Bahnhofplatz 12/1/11, 2000 Stockerau (im folgenden kurz Mieter genannt) und diese/dieser mietet von der Erstgenannten die Seniorenwohnung Nummer 6, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad + WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 40,08 m<sup>2</sup>.

## DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.09.2018. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.08.2021. Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats aufgekündigt werden. Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

## VIERTENS

<b>Vereinbarter Mietzins</b>	€	<b>229,26</b>	zuzüglich gesetzliche MwSt.
<b>Betriebskosten Vorauszahlung</b>	€	<b>75,00</b>	inklusive gesetzliche MwSt.

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende. Eine sich aus der Betriebskostenjahresabrechnung ergebende Betriebskostennachzahlung bzw. ein Betriebskostenguthaben ist binnen vierzehn Tagen auszugleichen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Betriebskostenpauschale entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Juli 2017 errechnete Indexzahl (113,70). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

## FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

## SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

## SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

#### ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

#### NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

#### ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

#### ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Spargbuch mit einer Einlage von € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

#### ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

#### DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Gemeinderat am 17.09.2018:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	A-2017-1154-00059	Haslinger Herbert, EZ 530, KG 12012 Gföhl, Eintragung Reallast, Löschungserklärung, Beschlussfassung	132 004
----	-------------------	--	---------

Ob der Liegenschaft EZ 530, KG 12012 Gföhl, ist die Reallast der Verpflichtung den Kanal auf der Zwettler Straße zu erhalten, zu räumen und das Wasser in die Wiese einzuleiten für das hohe Aerar einverleibt. Über Auftrag des Liegenschaftseigentümers ersucht Notar Mag. Wolfgang Hofmann um die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung dieser Reallast.

#### **Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Die Stadtgemeinde Gföhl stimmt der Löschungserklärung betreffend EZ 530, KG 12012 Gföhl (**lt. Beilage A**) zu.

Grundbuchsstand: „REALLAST der Verpflichtung den Kanal auf der Zwettlerstraße zu erhalten, zu räumen und das Wasser in die Wiese einzuleiten für das hohe Aerar“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 17.09.2018:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.	A-2018-1154-00402	Gföhl, Gemeindeweg Gst. 860, KG Seeb, Ansuchen Ankauf Teilstück, Sandler Manfred und Julia, Beschlussfassung	114 008
----	-------------------	--	---------

Im Zuge der 6. Änderung des Flächenwidmungsplanes, rechtskräftig mit 30.01.2018, wurde ein Teilstück des Gemeindeweges Gst. 860, KG 12047 Seeb, aus dem öffentlichen Gut entwidmet. Für die Grundstücksteilung wurde im Auftrag von Manfred und Julia Sandler vom Vermessungsbüro Dr. Döller, Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, ein Teilungsplan mit der GZ 12124/18 erstellt. In diesem Teilungsplan wird die Abschreibung der Trennstücke 1 und 2 vom Grundstück Nr. 860 (Stadtgemeinde Gföhl) mit einer Gesamtfläche von 212 m<sup>2</sup> festgestellt.

**Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Verkaufes der aufgelassenen Wegfläche lt. Teilungsplan Dr. Döller, GZ 12124/18, mit einer Fläche von 212 m<sup>2</sup> an Manfred und Julia Sandler zum Preis von 0,90 € pro m<sup>2</sup>.

212 m<sup>2</sup> x 0,90 € ergibt einen Verkaufspreis von € 190,80.

Sämtliche Nebengebühren tragen die Käufer.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 17.09.2018:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)  
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

10.	A-2018-1154-00384	Flächenwidmungsplan, Mag. Moradi, Gst. 602/4, KG 12012 Gföhl, Vertragsbauland unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2, Zi. 3 lit h und § 17 des NÖ ROG 2014, Genehmigung Vertrag, Beschlussfassung	132 006
-----	-------------------	--	---------

**Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:

Genehmigung des nachstehenden Vertrages über das Vertragsbauland für das Grundstück 602/4, KG 12012 Gföhl.

V E R T R A G

I.  
Vertragspartner

Im Sinne der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. der Gföhler Liegenschaftsverwaltungs Gesellschaft m.b.H. als derzeitiger Eigentümer des Grundstückes 602/4, KG 12012 Gföhl, bzw. der Mone Pharm Gesellschaft m.b.H., Mühlgasse 98, 2500 Baden, als zukünftiger Eigentümer des Grundstückes 602/4, KG 12012 Gföhl, lt. Teilungsplanentwurf (Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems an der Donau, GZ 1331/2018) im Folgenden kurz „Eigentümer“ genannt – und
2. der Stadtgemeinde Gföhl, vertreten durch den Bürgermeister Ludmilla Etzenberger.

## II. Vertragsgegenstand

Der zukünftige Eigentümer Mone Pharm Gesellschaft m.b.H., Mühlgasse 98, 2500 Baden, beabsichtigt, das oben genannte Grundstück von der Gföhler Liegenschaftsverwaltungs-Gesellschaft m.b.H. zu erwerben.

## III. Motiv

Der Eigentümer verpflichtet sich im Kaufvertrag der Verkäuferin gegenüber, dieses Grundstück binnen einer Frist von 5 Jahren zu bebauen. Zweck des vorliegenden Vertrages ist es, eine Bebauungsverpflichtung auch der Gemeinde gegenüber zu vereinbaren.

## IV. Bebauungsfrist

Der Eigentümer verpflichtet sich, den Bauplatz innerhalb von 5 Jahren einer baulichen Nutzung im Sinne der Widmung Bauland-Betriebsgebiet zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen.

## V. Anbotsverpflichtung

(1) Für den Fall, dass die Gföhler Liegenschaftsverwaltungs-Gesellschaft m.b.H. nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist auf die Ausübung des Wiederkaufsrechtes verzichtet, hat der Eigentümer den noch unbebauten Bauplatz bzw. das Grundstück der Gemeinde Gföhl zu jenen Konditionen anzubieten, die für den Wiederkauf gelten würden.

(2) Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes das Anbot innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst anzunehmen, durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten Dritten annehmen zu lassen oder ausdrücklich nicht anzunehmen.

## VI. Rechtsnachfolge

Der Eigentümer verpflichtet sich, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des oben angeführten Grundstückes bzw. auf daraus durch Teilung entstandenen Teilflächen übertragen wird.

## VII. Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages endet - für jeden einzelnen Bauplatz - mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

## VIII. Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind der Eigentümer, dessen Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Gemeinde Gföhl eine Konventionalstrafe in Höhe von 30% des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur

Abdeckung des gesamten der Gemeinde entstandenen Aufwandes, welcher Art immer, der von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen ist, sohin einschließlich aller Projektierungs-, Planungs- und Verwaltungsarbeiten sowie auch einschließlich von Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

#### IX.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Gemeinderat am 17.09.2018:**

Bgm. Ludmilla Etzenberger verlässt wegen ihrer Befangenheit den Sitzungssaal um 20.53 Uhr.  
Vbgm. Mag. Jochen Pulker übernimmt den Vorsitz.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Stimmen)

Bgm. Ludmilla Etzenberger ist ab 21.00 Uhr wieder anwesend und übernimmt den Vorsitz.  
GR Prof. Josef Weber und GR Siegfried König verlassen um 21.01 Uhr den Sitzungssaal.

11.	A-2017-1154-00074	Flächenwidmungsplan 6. Änderung, KG Felling und Hohenstein (Offenlandflächen), Beschlussfassung	104 011
-----	-------------------	---	---------

Der Entwurf zur 6. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag vom 09.10.2017 bis 20.11.2017 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Im Dezember 2017 wurden wesentliche Punkte der 6. Änderung vom Gemeinderat beschlossen und zwischenzeitig von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Aufgrund der Stellungnahme des Naturschutzsachverständigen wurde die Streichung der Festlegung Offenlandflächen in Felling und Hohenstein beim Beschluss im Dezember 2017 nicht behandelt. Im Sommer 2018 wurden die Bereiche von Dr. Haas begutachtet. Am 16. Juli 2018 übermittelte die Behörde (RU1-R-159/057-2017) das entsprechende Gutachten des Naturschutzsachverständigen (BD1-N-8159/005-2017 vom 11. Juli 2018). Für den Bereich in Hohenstein und den Bereich östlich des Ortsraumes von Felling bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Streichen der Festlegung Offenlandflächen. Der Abschnitt südöstlich von Felling weist besonders schutzwürdige Glatthaferwiesen auf, die im Europaschutzgebiet einen hohen Schutzstatus haben. Das Aufkommen von Wald gefährdet den Bestand der Glatthaferwiese auf den Grundstücken 68, 69/1, 95 und 96, das Streichen der Festlegung Offenlandflächen widerspricht den naturschutzfachlichen Genehmigungskriterien.

Das Raumplanungsbüro empfiehlt deshalb, die Streichung der „Offenlandflächen“ nur auf den positiv beurteilten Grundstücken vorzunehmen und auf den negativ beurteilten Grundstücken 68, 69/1, 95 und Teilen von 96 (alle KG Felling) nicht vorzunehmen.

Die angeführten Änderungen sind in den analog und digital vorliegenden Beschlussplänen eingearbeitet.

#### **Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:  
Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat nachstehende

## **VERORDNUNG**

Stadtgemeinde Gföhl  
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008  
6. Änderung-Beschluss 2

### § 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Felling und Hohenstein ab.

### § 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 15062B2, verfassten Plan auf dem Planblatt 3 neu dargestellt ist. Die Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Gemeinderat am 17.09.2018:**

GR König ist um 21.03 Uhr wieder anwesend.  
GR Prof. Josef Weber ist um 21.04 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	A-2017-1154-00273	NÖ.Regional.GmbH, Mobilitätsmanagement Waldviertel, Beschluss für aktive Betreuung d. Mobilitätsmanagement und Nennung einer Ansprechperson (polit. und Verwaltung), Beschlussfassung
-----	-------------------	---

132 008

#### **Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:  
Beschluss für die aktive Betreuung durch das Mobilitätsmanagement in der Gemeinde GFÖHL

Die Stadtgemeinde Gföhl wird in Fragen umweltfreundlicher Mobilität durch das Mobilitätsmanagement Waldviertel im Rahmen der NÖ.Regional.GmbH betreut. Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf bzw. auf die Dauer des Bestehens des Mobilitätsmanagements Waldviertel. Im Rahmen der 1x pro Jahr und Hauptregion stattfindenden Mobilitätsveranstaltung wird über Mobilitätsprojekte und deren Finanzierung gemeinsam abgestimmt.

Die Gemeinde erklärt sich darüber hinaus bereit die Aktivitäten des Mobilitätsmanagements mit zwei eigens dafür ernannten Personen (Gemeindebedienstete/r UND Stadt- bzw. Gemeinderat) zu unterstützen.

Als Ansprechperson (politischer Vertreter) nominiert wird:

Hr.: Stadtrat Stefan Hagmann  
Tel.-Nr.: 0664/5148230  
E-Mail: [stefan.hagmann@me.com](mailto:stefan.hagmann@me.com)

Als Ansprechperson (administrativ) zur Verfügung stehen wird:

Fr.: Petra Aschauer  
Tel.-Nr.: 02716/6326-23  
E-Mail: [petra.aschauer@gfoehl.gv.at](mailto:petra.aschauer@gfoehl.gv.at)

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 17.09.2018:**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>13.</b>	A-2017-1154-00544	Förderung, Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Alarmierung, Kostenbeitrag 2018, Beschlussfassung	134 008
------------	-------------------	--	---------

Förderung, Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Alarmierung 2018, Entscheidung über Kostenbeitrag 2018, Beschlussfassung über € 1.349,64, Ansuchen vom 07.08.2018;

**Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung eines Kostenbeitrages für das Jahr 2018 für die Bezirksalarmzentrale Krems an das Bezirksfeuerwehrkommando Krems, 3500 Krems, Austraße 33, in der Höhe von € 0,36 pro Einwohner (3749 HWS auf Grundlage der Hauptwohnsitzmeldungen 2017), das sind gesamt € 1.349,64.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.Abstimmungsergebnis: einstimmig**Gemeinderat am 17.09.2018:**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>14.</b>	A-2018-1154-00061	Wirtschaftshof, Fuhrpark, Ankauf Kommunaltraktor inkl. Zusatzgeräte und Anhänger sowie Verkauf Traktor John Deere, Beschlussfassung	128 013
------------	-------------------	---	---------

**Vergabevorschlag**

	John Deere	Steyr	Fendt
<b>John Deere Type 6130 R</b>	134408,00		
<b>Steyr 4115 Profi CVT</b>		136715,00	
<b>Fendt 312 Vario S4</b>			105318,83
Abstellfrontlader Hauer Type XB Bionic 110	10301,00	11789,00	8151,67
Dreipunktlaster Rosensteiner Type Samurei 220 D	3065,00	2695,00	0,00
Göweil Hochkippschaufel GHU 12/2200			2927,00
Arbeitskorb Hauer AK2	2245,00	2300,00	2505,00
<b>Zw.Summe</b>	150019,00	153499,00	118902,50
zur Info: Rabatt, siehe Angebote			
<b>Kaufpreis Gesamtpaket</b>	102225,00	111188,00	118902,50
20 % Ust.	20445,00	22237,60	23780,50
	<b>122670,00</b>	<b>133425,60</b>	<b>142683,00</b>

Anhänger, Pongratz 3-SKS 3100 T-AL Pongratz 3 SKS 3100/17 incl. 20 % Ust.	6498,90	6500,00	0,00 6714,00
Rücknahme JD 6410, lt. Angebot incl. 20 % Ust.	-20000,00	-20160,00	-29000,00
weiterer Abzug lt. eMail vom 03.07.2018			-700,00
<b>Aufwand daher (incl. 20 % Ust.)</b>	<b>109168,90</b>	<b>119765,60</b>	<b>119697,00</b>
Firma	<b>Lagerhaus</b>	<b>Fuchs / Starkl</b>	<b>Binder</b>

### **Stellungnahme Wirtschaftshof:**

Die oben angeführten 3 Traktoren, sowie die Typen Lintrac u. Ferguson, wurden durch die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes getestet und Probe gefahren. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Einsatzmöglichkeiten beim Winterdienst, Wegebau und Einsatz auf schmalen Straßen/Bereichen gelegt.

Die Marke "**Fendt 312 Vario S4**" erfüllt dabei die besten Voraussetzungen in Bezug auf stufenloses Getriebe, Bauartgröße und Leistung (120 PS). Dieser Traktor incl. Fahrerkabine kann für die Arbeiten des Wirtschaftshofes am besten eingesetzt werden. Auch wenn die Kosten etwas höher liegen, ist die Marke Fendt zu bevorzugen.

Als Servicewerkstatt steht die Fa. Binder, Großmotten 14, zur Verfügung.

Gföhl, am 02. Juli 2018 (03. Juli 2018, EH/PA)  
Wolfgang Sinnhuber, Wirtschaftshofleiter  
Erich Hagmann, StADir.

### **Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Die Firma Johann Binder, 3542 Gföhl, Großmotten 14, wird mit der Lieferung eines Kommunaltraktors der Marke „Fendt 312 Vario S4“ lt. nachstehender Aufstellung beauftragt:

Kommunaltraktor Fendt 312 Vario S4 inkl. Frontlader und Arbeitskorb	€ 115.975,50
Hochkippschaufel GHU 12/2200 mm	€ 2.927,00
Anhänger Pongratz 3 SKS 3100/17	€ 5.595,00
Rücknahme John Deere 6410	- € 24.166,67
	€ 100.330,83
+ 20 % MwSt.	€ 20.066,17
	<b>€ 120.397,00</b>
	-----
Abzug lt. Nachverhandlung	- € 700,00
<b>Auftragssumme</b>	<b>€ 119.697,00</b>

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Gemeinderat am 17.09.2018:**

Abänderungsantrag von GR Siegfried König:

Bei allen drei Produkten (John Deere, Steyr und Fendt) hat noch einmal eine Nachverhandlung zu erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.  
Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dafür (KÖNIG)  
 20 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)

Beschluss über Antrag des Stadtrates:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)  
 1 Stimme dagegen (KÖNIG)

<b>15.</b>	A-2017-1154-00157	Liegenschaft Jaidhofer Gasse 4, Anschluss Fernwärme, Vertragsgenehmigung, Beschlussfassung	134 013
------------	-------------------	--	---------

Die Liegenschaft Jaidhofer Gasse 4 wurde im Jahr 2017 angekauft. Der Einbau einer öffentlichen WC-Anlage wird 2018 umgesetzt und die Liegenschaft an das bestehende Fernwärmenetz angeschlossen.

**Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:  
 Genehmigung des Liefervertrages mit der EVN Wärme GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, gemäß dem Angebot vom 03.09.2018, Nr. FW-2018-E-238.  
 Lieferumfang:

- Fernwärmeübergabestation, installierte Leistung: max. 60 kW
- Anschlusskostenbeitrag € 9.800,-- zuzüglich 20 % USt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 17.09.2018:**

GR Heide Maria Gießrigl verlässt um 21.50 Uhr den Sitzungssaal und ist ab 21.55 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)  
 3 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

<b>16.</b>	A-2017-1154-00548	ABA Gföhl, Einzugsgebiet A D E und G, BA 22, Erweiterung, Vergabe Bauleitung, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	134 004
------------	-------------------	---	---------

Die Vergabe der Bauleitung für den Bereich ABA BA 22 erfolgte lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2017 mit einer Auftragssumme von € 86.000,00 zuzüglich USt., wobei geschätzte Baukosten von € 980.000,-- zugrunde gelegt wurden.

Durch den zusätzlichen Ausbau des Bereiches Postkreuzung bis Anschluss Garser Straße werden sich geschätzte Mehrkosten von rund € 200.000,00 netto ergeben.

Dieser zusätzliche Aufwand ist nach Absprache mit der Landesstraßenverwaltung im Zuge dieses Bauabschnittes durchzuführen und auch aus wirtschaftlicher Betrachtung sinnvoll.

Auf eine Länge von rund 120 m (Kremser Straße bis Kreuzung Garser Straße mit der Langenloiser Straße) werden 3 Hauptleitungen – ABA (SW + RW) sowie WVA – mit sämtlichen Hausanschlüssen im Zuge der ABA Gföhl BA 22 zusätzlich errichtet. Dies bedeutet gegenüber den in der Ausschreibung der ABA Gföhl BA 22 angeführten 2.445 Laufmetern eine Erhöhung der Meter um rund 450 m1 Kanal- und Wasserleitung. Mit einem Laufmeterpreis in Höhe von rund 350 € (siehe Prüfbericht vom 17.10.2017 Seite 16) multipliziert ergibt dies Mehrkosten von 160.000 € netto. Der nicht förderfähige Straßenbau ist mit rund 40.000 € netto zu bewerten. Ergibt 200.000 € netto und entspricht einem Prozentanteil der beauftragten Bausumme (862.000 € netto) von rund 19 %.

Das TB-Seidl erhielt am 21.03.2017 einen Auftrag für die Bauleitungstätigkeit in Höhe von 86.000 € netto. Erhöht um 19% ergibt dies eine neue Honorarsumme von rund 102.000 € netto bzw. Zusatzkosten von 16.000 € netto.

Hinweis durch das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl:

Da aus heutiger Sicht eine Gesamtbaukostensumme noch nicht definiert werden kann, ist es unserer Meinung nach sinnvoll, die Nebenkosten (Bauleistungskosten) anteilig den Baukosten nach der Gebührenordnung 1998 abzugelten.

**Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Die Vergabe der Bauleitung für den ABA BA 22 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2017, Top 16, in Höhe von € 86.000,00 beschlossen.

Die Bausumme erhöht sich um rund 19 %. Daher erhöht sich die Auftragssumme für die Bauleitung um € 16.000,00 zuzüglich 20 % MwSt.

Gesamtauftrag an das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH daher € 102.000,00 zuzüglich 20 % MwSt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 17.09.2018:**

STR Günter Steindl verlässt um 21.58 Uhr den Sitzungssaal und ist um 22.01 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)

3 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

17.	A-2018-1154-00437	Straßeninstandhaltung, Gemeindestraße Seitengasse, Neuasphaltierung 2018, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	133 004
-----	-------------------	---	---------

Für den Straßenbau der Gemeindestraße Seitengasse, Gst. 800/2 und 796/13, wurden von den Firmen Swietelsky, Zwettl, und Leyrer+Graf, Gmünd, Angebote eingeholt.

Angebotsergebnis:

Fa. Swietelsky 98.741,26 € brutto

Fa. Leyrer+Graf 112.968,49 € brutto

Im Angebot enthalten ist die Erneuerung der Seitengasse von der Missongasse bis zur Garser Straße inkl. Unterbau und Herstellung eines Gehsteiges sowie die unterirdische Verlegung der Freileitung der Postverkabelung und die Errichtung einer Einfriedungsmauer auf Grund einer Abtretungsverpflichtung. Die Vergabe kann als Direktvergabe durchgeführt werden.

Als Billigstbieter geht die Fa. Swietelsky hervor. Die Preise sind angemessen und entsprechen dem marktüblichen Preisniveau. Mit den angebotenen Preisen kann von der Fa. Swietelsky eine technisch einwandfreie Ausführung erwartet werden, da diese im Gewerk Straßenbau langjährige Erfahrung besitzt. Die berufliche Befugnis und Zuverlässigkeit, finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit ist bei der Fa. Swietelsky gegeben.

**Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Vergabe der Straßenbauarbeiten Seitengasse laut Vergabevorschlag des Technischen Büros Ing. Wilhelm Seidl GmbH an die Firma Swietelsky BaugmbH, Rudmanns 142, 3910 Zwettl, gemäß Angebot vom 03.07.2018, Nr. 0371.

Auftragssumme: 82.284,38  
 + 20 % MwSt. 16.456,88  
 Gesamt **98.741,26**

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 17.09.2018:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>18.</b>	A-2018-1154-00033	Straßenbau, Gemeindestraße Grabnersiedlung, Rohtrasse 2018, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	133 005
------------	-------------------	--	---------

Der Auftrag für die Bauleitung und Planung wurde lt. Beschluss des Stadtrates vom 06.03.2018 an das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl vergeben.

Die Fa. Swietelsky BauGmbH, Zwettl, hat am 20.07.2018 ein Angebot über die Straßenbauarbeiten (Rohtrasse) inkl. Kabelbau Grabnersiedlung, Gst. 680/6, KG 12012 Gföhl, vorgelegt. Das Angebot weist eine Gesamtsumme von € 111.454,40 inkl. MwSt. auf.

Nach Prüfung des Angebotes hat sich folgende Summe ergeben (inkl. 2,5 % NL):

Straßenbau inkl. Kabelbau 101.780,70 € inkl. 20 % MwSt.

In Absprache mit der Abt. WA4 der NÖ Landesregierung, Hrn. DI Obrecht, können die Arbeiten basierend auf der ABA Gföhl BA 22 als „Anhängeverfahren“ lt. Bundesvergabegesetz 2006 vergeben werden. Die Voraussetzungen sind hierfür gegeben – örtlicher Zusammenhang, gleiche Art und Weise der Bauvorhaben, zusätzlicher Auftrag an die Baufirma unter 50 % der bereits beauftragten Summe usw. Ein Förderansuchen wird von uns ausgearbeitet und bei der KPC und dem NÖ WWF eingereicht.

Die Fa. Swietelsky ging als Billigstbieter bei der Vergabe des Bauabschnittes ABA Gföhl BA 22 hervor. Die Einheitspreise des gegenständlichen Angebotes entsprechen jenen der ABA Gföhl BA 22. Mit den angebotenen Preisen kann von der Fa. Swietelsky eine technisch einwandfreie Ausführung erwartet werden, da diese im Gewerk Straßenbau langjährige Erfahrung besitzt. Die berufliche Befugnis und Zuverlässigkeit, finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit ist bei der Fa. Swietelsky gegeben und wurde im Zuge der vertieften Angebotsprüfung der ABA Gföhl BA 22 nachgewiesen.

**Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:  
 Vergabe der Straßenbauarbeiten inkl. Kabelbau für das Bauvorhaben Grabnersiedlung (Gst. 680/6, KG 12012 Gföhl) an die Firma Swietelsky BauGmbH, 3910 Zwettl, Rudmanns 142, laut Angebot vom 20.07.2018.

Auftragssumme: 101.780,70 € inkl. 20 % MwSt.

Zahlungskonditionen: 45 Tage netto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 17.09.2018:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)  
 1 Stimme dagegen (KÖNIG)

<b>19.</b>	A-2018-1154-00155	ABA Gföhl, Kanalbauarbeiten Grabnersiedlung, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	133 009
------------	-------------------	--	---------

Der Auftrag für die Bauleitung und Planung wurde lt. Beschluss des Stadtrates vom 06.03.2018 an das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl vergeben.

Die Fa. Swietelsky Bau GmbH, Zwettl, hat am 20.07.2018 ein Angebot über die Kanalbauarbeiten (Schmutzwasser, Regenwasser, Druckleitung) in der Grabnersiedlung, GSt. 680/6, KG 12012 Gföhl, vorgelegt. Das Angebot weist eine Gesamtsumme von € 99.287,08 exkl. MwSt. auf.

Nach Prüfung des Angebotes hat sich folgende Summe ergeben (inkl. 2,5 % NL):

Kanalbauarbeiten 95.817,37 € exkl. 20 % MwSt.

In Absprache mit der Abt. WA4 der NÖ Landesregierung Hrn. DI Obrecht, können die Arbeiten basierend auf der ABA Gföhl BA 22 als „Anhängeverfahren“ lt. Bundesvergabegesetz 2006 vergeben werden. Die Voraussetzungen sind hierfür gegeben – örtlicher Zusammenhang, gleiche Art und Weise der Bauvorhaben, zusätzlicher Auftrag an die Baufirma unter 50 % der bereits beauftragten Summe usw. Ein Förderansuchen wird von uns ausgearbeitet und bei der KPC und dem NÖ WWF eingereicht.

Die Fa. Swietelsky ging als Billigstbieter bei der Vergabe des Bauabschnittes ABA Gföhl BA 22 hervor. Die Einheitspreise des gegenständlichen Angebotes entsprechen jenen der ABA Gföhl BA 22. Mit den angebotenen Preisen kann von der Fa. Swietelsky eine technisch einwandfreie Ausführung erwartet werden, da diese im Gewerk Straßenbau langjährige Erfahrung besitzt. Die berufliche Befugnis und Zuverlässigkeit, finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit ist bei der Fa. Swietelsky gegeben und wurde im Zuge der vertieften Angebotsprüfung der ABA Gföhl BA 22 nachgewiesen.

**Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Vergabe der Kanalbauarbeiten für das Bauvorhaben Grabnersiedlung (GSt. 680/6, KG 12012 Gföhl) an die Firma Swietelsky BauGmbH, 3910 Zwettl, Rudmanns 142, laut Angebot vom 20.07.2018.

Auftragssumme: 95.817,37 € exkl. 20 % MwSt.

Zahlungskonditionen: 45 Tage netto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 17.09.2018:**

GR Prof. Josef Weber verlässt um 22.15 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)

1 Stimme dagegen (KÖNIG)

<b>20.</b>	A-2017-1154-00188	ABA Gföhl BA 19, Mängelbehebung Seilergasse bis Zwettler Straße, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	134 012
------------	-------------------	--	---------

Die Kanalbauarbeiten für den Bauabschnitt 19 der ABA Gföhl (Kreuzgasse, Seilergasse, Jaidhofer Gasse, Zwettler Straße, Josef-Edhofer-Gasse, Wurfenthalstraße) wurden durch die Firma R&Z-Bau ausgeführt. Nach Insolvenz der Firma R&Z-Bau hat die Firma Leyrer+Graf BauGmbH die insolvente Firma übernommen und ist für die weitere Abwicklung Ansprechpartner für die Stadtgemeinde Gföhl.

Der Haftrücklass in Höhe von € 23.637,53 wurde per 01.08.2018 an die Stadtgemeinde Gföhl überwiesen. Die Firma Leyrer+Graf BauGmbH hat ein Kostenangebot für die Ersatzvornahme der Mängel der Firma R&Z-Bau vom 23.07.2018 vorgelegt. Die Angebotssumme beträgt € 24.381,04 exkl. USt. und beinhaltet u.a.:

- Setzungen im Bereich der Kreuzung Jaidhofer Gasse / Seitengasse
- unterirdische Wiederherstellung
- Gehsteig Zwettler Straße
- Kanalsanierung Seilergasse

**Stadtrat am 04.09.2018:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Die Firma Leyrer+Graf BauGmbH, 3950 Gmünd, Conrath-Straße 6, wird mit den Sanierungsmaßnahmen der ABA Gföhl BA 19 (Ersatzvornahme Mängel R&Z-Bau) mit einer Auftragssumme von € 24.381,04 exkl. 20 % MwSt. beauftragt.

Die Position LG 03 entfällt bzw. verringert sich aufgrund der schon teilweise durchgeführten Gehsteigsanierung vor der Liegenschaft Hauptplatz 1 (Smutny) im Zuge der Sanierung des Schutzweges bei der Volksbank bzw. der Installation eines Lichtpunktes.  
Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 17.09.2018:**

GR Prof. Josef Weber ist um 22.20 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>21.</b>		Berichte des Bürgermeisters
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Straßenbau – Großbaustelle Kremser Straße / Garser Straße: Nach den umfangreichen und teils schwierigen Kanalarbeiten in den Sommermonaten wird die Asphaltierung vor den kommenden Wintermonaten ca. Mitte Oktober stattfinden. Die endgültige Straßengestaltung findet in Zusammenarbeit mit der Straßenmeisterei im kommenden Jahr statt.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Güterwege: Die Sanierungen der Unwetterschäden bzw. laufende Instandhaltungsarbeiten finden in den nächsten Wochen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung der Landesregierung statt.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Wohnen in Gföhl: Um den Wohnstandort attraktiv zu bewerben wird in Zusammenarbeit mit Wohnen im Waldviertel ein Kurzvideo und eine Fotoserie produziert. Die Aufnahmen erfolgten am Donnerstag, dem 13.09.2018.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Gedenkfeier „100 Jahre Republik“: Die würdige und stimmungsvolle Gedenkfeier zu 100 Jahre Republik und anderen Jubiläen fand am Samstag, 8. September 2018, unter großer Beteiligung verschiedener Gruppen und zahlreicher Besucher am Hauptplatz statt.

Bgm. Ludmilla Etzenberger	Der Familienwandertag mit Kräuterwanderung wurde bei strahlendem Sonnenschein und zahlreichen wissbegierigen Wanderern im Rahmen der Gesunden Gemeinde Gföhl am 16.09.2018 abgehalten.
Bgm. Ludmilla Etzenberger	Erlebnisbad Gföhl – Badesaison 2018: Geöffnet war vom 31.05. bis 31.08.2018. Insgesamt wurden 5.688 Badebesucher verzeichnet (2017 – 5.583 Besucher).
Bgm. Ludmilla Etzenberger	Projektmarathon – Die Projektpräsentation der Landjugend Gföhl findet am Sonntag, 23. September 2018, um 14 Uhr beim Start- und Seniorenwohnhaus statt.
Bgm. Ludmilla Etzenberger	Vbgm. Mag. Jochen Pulker – 55. Geburtstag am 18.09.2018, Gratulation seitens des Gemeinerates

Ende der Gemeinderatssitzung: 22.30 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 11.12. 2018 unterfertigt.

  
 StADir. Erich Hagmann  
 (Schriftführer)



  
 Ludmilla Etzenberger  
 (Bürgermeister)

  
 Gemeinderat  
 (Protokollprüfer SPÖ,  
 GR Manfred Kolar)

  
 Stadtrat  
 (Protokollprüfer ÖVP,  
 StR OStR Mag. Maria Gußl)

  
 Gemeinderat  
 (Protokollprüfer FPÖ,  
 GR Martin Schildorfer)

  
 Gemeinderat  
 (Protokollprüfer GRÜNE,  
 GR Benjamin Veigel)

  
 Gemeinderat  
 (Protokollprüfer KÖNIG,  
 GR Siegfried König)



Mag. Wolfgang Hofmann • öffentlicher Notar

3542 Gföhl • Sparkassenstraße 3 • Tel. 02716/20191 • office@hofmann-notar.at



## LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

### 1.) GRUNDBUCHSTAND - antragsbezogen:

KATASTRALGEMEINDE 12012 Gföhl EINLAGEZAHL 530  
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 2146/2018

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.1/2	Bauf.(10)	(394)	Änderung in Vorbereitung Zwettler Straße 14
59/1	Gärten(10)	919	
59/2	Gärten(10)	148	
GESAMTFLÄCHE		(1461)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

1 a 2146/2018 Ergänzungsabgabe hins Gst .1/2 entrichtet

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

3 ANTEIL: 1/1

Herbert Haslinger

GEB: 1957-01-29 ADR: Zwettler Str. 12, Gföhl 3542

d 3027/1993 Übergabsvertrag 1992-11-13 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

**vom Antrag betroffene Belastung bzw. Beschränkung:**

1 a 551/1854

REALLAST der Verpflichtung  
den Kanal auf der Zwettlerstraße zu erhalten,  
zu räumen und das Wasser in die Wiese einzuleiten  
für das hohe Aerar

b 1253/1897 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)  
aus EZ 140

\*\*\*\*\*

### 2.) BEABSICHTIGTE GRUNDBUCHSHANDLUNG:

Die Einverleibung der Löschung der unter C-Laufnummer 1 einverleibten Reallast der Verpflichtung den Kanal auf der Zwettlerstraße zu erhalten, zu räumen und das Wasser in die Wiese einzuleiten für das hohe Aerar, ob der Liegenschaft Einlagezahl 530 Katastralgemeinde 12012 Gföhl.

3.) **AUFSANDUNGSERKLÄRUNG:**

Die Stadtgemeinde Gföhl erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung wie unter 2.) erwähnt, alles ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.